

BVGer C-796/2006 vom 27. April 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-796_2006

FR: TAF C-796/2006 du 27 avril 2007

IT: TAF C-796/2006 del 27 aprile 2007

Regeste

Einreise

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des BFM betr. Einreiseverweigerung unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 [ANAG, SR 142.20], Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

E. 1.2

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsgerichtsgesetzes bereits beim EJPD hängige Rechtsmittelverfahren werden vom Bundesverwaltungsgericht übernommen. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Gemäss Artikel 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert; auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 20 Abs. 2 ANAG, Art. 48 ff. VwVG).

E. 2.1

Die schweizerische Rechtsordnung gewährt grundsätzlich keinen Anspruch auf Bewilligung der Einreise. Der Entscheid darüber ist - vorbehältlich nachfolgend zu erörternder Hinderungsgründe - von der Bewilligungsbehörde in pflichtgemässer Ausübung ihres Ermessens zu fällen (Art. 4 und Art. 16 Abs. 1 ANAG, Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern vom 14. Januar 1998 [VEA, SR 142.211]; Peter Uebersax, Einreise und Anwesenheit, in: Peter Uebersax / Peter Münch / Thomas Geiser / Martin Arnold (Hrsg.), Ausländerrecht, Ausländerinnen und Ausländer im öffentlichen Recht, Privatrecht, Steuerrecht und Sozialrecht der Schweiz, Basel/Genf/München 2002, S. 143; Urs Bolz, Rechtsschutz im Ausländer- und Asylrecht, Basel und Frankfurt a.M., 1990, S. 29 mit weiteren Hinweisen; Philip Grant, La protection de la vie familiale et de la vie privée en droit des étrangers, Basel usw. 2000, S. 24).

E. 2.2

Ausländerinnen und Ausländer benötigen zur Einreise in die Schweiz einen Pass und ein Visum, sofern sie nicht aufgrund besonderer Regelung von diesem Erfordernis ausgenommen sind (Art. 1 bis 5 VEA). Um ein Visum zu erhalten, müssen Ausländerinnen und Ausländer die in Artikel 1 Absatz 2 VEA aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Sie haben unter anderem Gewähr für eine fristgerechte Wiederausreise zu bieten (Art. 1 Abs. 2 Bst. c VEA).

E. 3.1

Die Gesuchstellerin bedarf aufgrund ihrer Nationalität zur Einreise in die Schweiz nebst dem Pass eines Visums. Die Vorinstanz verweigerte die Erteilung eines solchen Visums mit der Begründung, die anstandslose und fristgerechte Wiederausreise erscheine nicht als hinreichend gesichert.

E. 3.2

Wenn es zu beurteilen gilt, ob das Kriterium der gesicherten Wiederausreise erfüllt ist, muss ein zukünftiges Verhalten beurteilt werden. Dazu lassen sich in der Regel keine Feststellungen, sondern lediglich Prognosen machen. Dabei rechtfertigt es sich durchaus, Einreisegesuchen von Bürgerinnen und Bürgern aus Staaten oder Regionen mit politisch respektive wirtschaftlich vergleichsweise ungünstigen Verhältnissen zum vornherein mit Zurückhaltung zu begegnen, da die persönliche Interessenlage in solchen Fällen häufig nicht mit dem Ziel und Zweck einer zeitlich befristeten Einreisebewilligung in Einklang steht.

E. 3.3

Die Asienkrise von 1997 liess auch die Wirtschaft Thailands schrumpfen, dem Land gelang allerdings schnell der Umschwung hin zu neuem Wirtschaftswachstum. Seit 2005 sind die Wachstumswerte wieder leicht rückläufig. Hauptträger des Wachstums 2005 waren, gestützt durch umfangreiche Konjunkturprogramme der Regierung, der Export und öffentliche Investitionen, die den privaten Verbrauch als Wachstumsmotor klar abgelöst haben (Quelle: <http://www.auswaertiges-amt.de>, Stand: Oktober 2006). Die grundsätzlich ermutigenden wirtschaftlichen Entwicklungen können aber nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass (vor allem in landwirtschaftlich geprägten Teilen des Landes) nach wie vor breite Bevölkerungsschichten von vergleichsweise schwierigen ökonomischen und sozialen Lebensbedingungen betroffen sind. Das Bruttoinlandprodukt pro Kopf der Bevölkerung betrug im Jahre 2005 nur gerade 2'628 USD. Entsprechend hoch ist der Anteil jener, die versuchen, ins Ausland zu gelangen, um sich dort unter günstigeren Lebensbedingungen eine bessere Existenz sichern zu können. Der Trend zeigt sich erfahrungsgemäss dort besonders stark, wo durch die Anwesenheit von Verwandten oder Freunden bereits ein minimales soziales Beziehungsnetz im Ausland besteht. Im Falle der Schweiz führt dies angesichts der restriktiven Zulassungsregelung nicht selten zur Umgehung ausländerrechtlicher Bestimmungen.

E. 4

Bei der Risikoanalyse sind aber nicht nur solch allgemeine Umstände und Erfahrungen, sondern auch sämtliche Gesichtspunkte des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen. Obliegt einem Gesuchsteller oder einer Gesuchstellerin im Heimatland beispielsweise eine besondere berufliche, gesellschaftliche oder familiäre Verantwortung, kann dieser Umstand durchaus die Prognose für eine anstandslose Wiederausreise begünstigen. Umgekehrt muss bei Gesuchstellern, die in ihrer Heimat keine besonderen Verpflichtungen haben, das Risiko

für ein fremdenpolizeilich nicht vorschriftsgemässes Verhalten (nach bewilligter Einreise zu einem Besuchsaufenthalt) hoch eingeschätzt werden.

E. 5.1

Bei der Gesuchstellerin handelt es sich um eine 28-jährige, ledige Frau. Konkrete Verpflichtungen ihrem familiären oder sozialen Umfeld gegenüber sind keine zu erkennen. Im Umstand allein, dass die Gesuchstellerin in ihrer Heimat Familienangehörige und Freunde hat, ist jedenfalls nicht schon eine Besonderheit auszumachen, die Gewähr für eine fristgerechte und anstandslose Wiederausreise zu bieten vermöchte. In diesem Zusammenhang wurde in der Beschwerde geltend gemacht, die Mutter der Gesuchstellerin sei schwer krank. Nähere oder aktuelle Informationen dazu liegen allerdings keine vor, und es wurde auch nicht vorgebracht, dass die Mutter auf eine spezielle Betreuung durch die Gesuchstellerin angewiesen wäre.

E. 5.2

In beruflicher Hinsicht ist festzustellen, dass die Gesuchstellerin seit Januar 2002 in einem privaten Haushalt als Hausangestellte und Kinderbetreuerin arbeitet und dabei ein monatliches Einkommen von 9'500 Baht (357 CHF; Wechselkurs vom 18.4.2007) erzielt, dies gemäss Bescheinigung des Arbeitgebers. Letzterer bestätigt in einem weiteren Dokument, dass die Gesuchstellerin nach einem dreimonatigen Auslandsaufenthalt ihre Arbeit bei ihm wieder aufnehmen könnte. Die solchermassen dargelegten beruflichen Verhältnisse weisen zwar eine gewisse Konstanz auf, mittelfristig oder gar langfristig dürfte ihnen aber keine Stabilität anhaften. Denn es versteht sich von selbst, dass die Bedürfnisse eines Arbeitgebers gerade im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung sehr rasch ändern können. Allein aus einer solchen Anstellung kann jedenfalls noch nicht auf Umstände geschlossen werden, die verlässlich von einer Emigration abzuhalten vermöchten. Die vom Beschwerdeführer betonte starke Bindung der Gesuchstellerin an die von ihr betreuten Kinder muss schon deshalb relativiert werden, weil die Gesuchstellerin ihrem Arbeitsplatz nicht etwa nur für einen kurzen Besuch, sondern gleich für ganze drei Monate fernbleiben will.

E. 5.3

Insgesamt sind vorliegend in den Verhältnissen vor Ort keine Verpflichtungen zu erkennen, welche die Gesuchstellerin nachhaltig davon abhalten könnten, ins Ausland zu emigrieren. Demgegenüber besteht offenbar ein starker Bezug zum Beschwerdeführer und damit zur Schweiz. Vor dem aufgezeigten allgemeinen und persönlichen Hintergrund dürfte die Vorinstanz demnach davon ausgehen, dass keine hinreichende Gewähr für eine fristgerechte und anstandslose Wiederausreise der Gesuchstellerin nach einem Besuchsaufenthalt besteht.

E. 5.4

Der Beschwerdeführer betont zwar die Seriosität der Beziehung und seine Absicht, für eine strikte Einhaltung der Besuchsmodalitäten besorgt zu sein. An seiner Integrität und seinem guten Willen ist sicherlich nicht zu zweifeln. Bei der Risikoeinschätzung sind aber nicht so sehr die Verhältnisse des Gastgebers, als vielmehr diejenigen des Gastes von Bedeutung. Der Gastgeber kann zwar für gewisse finanzielle Risiken, nicht aber für ein bestimmtes Verhalten seines Gastes in rechtlich oder auch nur faktisch durchsetzbarer Weise garantieren. Letztlich bleibt es dem Gast selbst anheim gestellt, ob er sich an die deklarierten Vorgaben hält oder nicht.

E. 6

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 7

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv S. 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.